

Häufig gestellte Fragen

1. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die Schmutzwasserleitungen auf Dichtheit prüfen zu lassen? Zu welchem Stichtag hat dies zu erfolgen?

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt die Dichtigkeitsprüfung für den Grundstückseigentümer in § 61 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz wie folgt:

„Der Grundstückseigentümer hat den Zustand und die Funktionsfähigkeit, die Unterhaltung und den Betrieb selbst zu überwachen. Bis zum Erlass einer entsprechenden Bundesverordnung gelten die bundeslandspezifischen Regelungen fort.“

Da die Bundesrepublik Deutschland ein föderales System ist, besteht für jedes Bundesland die Möglichkeit, den § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes landesspezifisch zu regeln.

Während in Nordrhein-Westfalen § 61 a Landeswassergesetz NRW die Dichtigkeitsprüfung bis spätestens 31. Dezember 2015 forderte, wurde im Bayerischen Wassergesetz ein derartiger Stichtag nicht festgesetzt.

In Bayern basiert somit die Verpflichtung, die Schmutzwasserleitungen auf Dichtheit prüfen zu lassen, auf den maßgeblichen Bestimmungen der Entwässerungssatzungen.

2. Welche Grundstücksentwässerungsanlagen betrifft das – alle privaten oder nur die in Wasserschutzgebieten?

Es betrifft alle Grundstücksentwässerungsanlagen. Allerdings haben die Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten die Festlegungen der Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

3. Ist es richtig, dass der AZV bei Neubauten vor dem Erstbezug den Nachweis einer Dichtigkeitsprüfung verlangt?

Der AZV fordert bei einem *Erstbezug* und bei einer *Veränderung* der Grundstücksentwässerungsanlage eine Dichtigkeitsprüfung und zwar durch Befahrung mit einer Kanalkamera und einer Druckprüfung durch Wasser- und Luftdruck (§ 11 Abs. 4 Entwässerungssatzung).

4. Wie wird der Bestand überprüft?

Alle Grundstücksentwässerungsanlagen, die bereits am 01.04.2014 vorhanden waren, und bei denen *in den letzten 15 Jahren* keine Dichtheitsprüfung durch eine Befahrung mit einer Kanalkamera erfolgte, müssen **bis spätestens 31.03.2019 dem Abwasserzweckverband *unaufgefordert eine Bestätigung*** über eine Dichtigkeitsprüfung mittels einer Sichtprüfung mit einer Kanalkamera vorlegen.

5. In welchem Abstand müssen die Grundstückseigentümer die Dichtheit laut Satzung überprüfen lassen?

Die Grundstückseigentümer haben die Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 20 Jahren auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

6. Wer darf die Dichtheitsprüfungen durchführen?

Nur fachlich geeignete Unternehmer dürfen die Dichtigkeitsprüfungen durchführen.

Ein fachlich geeigneter Unternehmer (§ 3 Nr. 13 Entwässerungssatzung) ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).